

Verhaltens- und Hygienevorschriften

für die Benutzung der Sportanlage

des TSV Vineta Audorf!

Die Sportanlage des TSV Vineta Audorf darf nach Genehmigung der Landesregierung vom 05.06.2020 sowie ergänzenden Beschlüssen von Vorstand und Vereinsrat unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Regeln ab dem 26.10.2020 eingeschränkt wieder zu Sportzwecken genutzt werden.

Ergänzend zu den „10 Leitplanken“ des DOSB und dem Merkblatt des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT) gelten für diese Sportanlage verbindlich die folgenden Regeln:

01. Oberste Maxime ist die Gesunderhaltung aller Teilnehmer. Alle haben sich so zu verhalten, dass niemand in seiner Gesundheit gefährdet wird. In allen Bereichen sind Risiken zu minimieren.
Die nachfolgenden Regeln stellen Handlungs- und Verhaltensanweisungen dar und sind von allen Teilnehmern strikt zu befolgen.
02. Personen, die aus sogenannten Corona-Risikogebieten (Inland und Ausland) zurückgekehrt sind, dürfen 14 Tage nicht am Sportbetrieb teilnehmen.
Die 14-tägige Quarantänepflicht entfällt für Reiserückkehrende aus Risikogebieten, sobald diese ihrer kommunalen Gesundheitsbehörde zwei deutsch- oder englischsprachige negative Testergebnisse aus fachärztlichen Laboren vorlegen, die folgende Voraussetzungen erfüllen: mindestens eine der beiden notwendigen Testungen ist frühestens 5 Tage nach der Einreise vorgenommen worden;
 - a) zwischen der ersten und der zweiten Testung liegen mindestens 5 Tage;
 - b) ist die erste Testung vor der Einreise erfolgt, dürfen zwischen Testergebnis und Einreise nicht mehr als 48 Stunden liegen.Personen, die aus in- oder ausländischen Corona-Hotspots zurückgekehrt sind, informieren darüber ihren/ihre Übungsleiter*in. Diese(r) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Teilnahme am Sportbetrieb.
03. Gruppen von bis zu 10 Personen in allen Altersgruppen und Sportarten dürfen im Innenbereich auch ohne das Einhalten von Abstandsregeln Sport ausüben.
04. Bei Gruppen von mehr als 10 Teilnehmer*innen gilt ein Mindestabstandsgebot von 1,50 m.
05. Die maximale Anzahl von Teilnehmer*innen wird im Innenbereich auf 16 Personen festgelegt.

06. Die auf dem Gelände und im Innenbereich angebrachten Wegweisungen und Kennzeichnungen zu den einzelnen Bereichen der Sportanlage sind zu beachten. Gesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden.
07. Das Betreten des Vereinsheims erfolgt mit Mund-Nasen-Abdeckung bis zum jeweiligen Zielort in Halle, Vereinsheim oder sanitären Anlagen.
08. Die Trainer und Übungsleiter führen Teilnehmerlisten, die sie selbst ausfüllen. Die Listen enthalten folgende Angaben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer der Übungsleiter und Teilnehmer. Die Listen sind so zu verwahren, dass sie jederzeit kurzfristig an den Vorstand geleitet werden können. Es wird für jeden Monat eine neue Liste angelegt.
09. Die Listen werden unmittelbar nach der letzten Trainingsstunde des jeweiligen Monats in das Postfach der Geschäftsstelle geworfen und dort verschlossen aufbewahrt. Die Listen werden nach 4 Wochen vernichtet.
10. Die Umkleiden und Duschen werden benutzt und wie folgt den Trainingsplätzen zugeordnet:

A-Platz-Süd	: Kabine 5
A-Platz-Nord	: Kabine 6
B-Platz-Süd	: Kabine 3
B-Platz-Nord	: Kabine 4
Beachvolleyball	: Kabine 4 (im Bedarfsfall)
Halle/Vereinsheim	: Kabine 1 und 2
11. Die Umkleidekabinen dürfen mit bis zu 10 Personen (inklusive Übungsleiter*in) unter Nichteinhaltung des Abstandsgebotes benutzt werden.
12. Die den jeweiligen Umkleidekabinen zugeordneten Duschen dürfen gleichzeitig von je 4 Personen genutzt werden. Physische Barrieren werden nicht eingebaut.
13. Die Umkleidekabinen dürfen von den jeweiligen Trainingsgruppen erst nach dem Ende des Trainings und auch erst nachdem die letzte Person der Vorgruppe die Räume verlassen hat, belegt werden.
14. Alle Personen, die geduscht und umgezogen sind, verlassen zügig die Umkleidekabine.
15. Die Kabinengänge dienen ausschließlich dem Betreten und Verlassen der sanitären Anlagen. Hier dürfen keine Gruppen gebildet werden.
16. Die Entlüftungsanlage bleibt eingeschaltet, die Fenster in den sanitären Anlagen bleiben auf „Kipp“ geöffnet.

17. Die Trainingsgruppen bekommen Trainingstage und Trainingszeiten zugewiesen.
18. Ein persönlicher, körperlicher Kontakt ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Umarmungen, Handgeben und Abklatschen sind zu unterlassen.
19. Sportgeräte sind nach dem Training zu desinfizieren.
20. Vor dem Training und insbesondere nach dem Training finden, außer zu Gruppenbesprechungen, keine Zusammenkünfte statt.
21. Das Vereinsheim ist geschlossen. Ein Verkauf von Speisen und Getränken findet ausschließlich in der sogenannten Grillhütte statt. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen erlassen.
22. Die Zulassung von Zuschauern regeln die einzelnen Sparten-Konzepte.
23. Die Einhaltung der vorstehenden Regeln ist für alle Teilnehmer verbindlich. Die Übungsleiter*innen sind für die Einhaltung der Regeln verantwortlich. Sie üben das Hausrecht aus.
24. Weiteres regeln die jeweils gültigen Hygienekonzepte der einzelnen Sparten, die dieses Hygienekonzept ergänzen.
25. Teilnehmer, die sich nicht an die Regeln halten, werden ermahnt und im Wiederholungsfall ausgeschlossen.
26. Besondere Vorkommnisse sind dem Vorstand/der Spartenleitung unter den bekannten Erreichbarkeiten sofort zu melden.
27. Dieses Hygienekonzept tritt am 26.10.2020 in Kraft.

Schacht-Audorf, 26.10.2020

Für den Vorstand

Joachim Sievers
1. Vorsitzender

Anja Behrens
2. Vorsitzende

Ellen Voß
Kassenwartin